

2216/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Van der Bellen, Freundinnen und Freunde vom 10.4.1997 , Nr.2262/J, betreffend geplante Forststraßen im Radurschltal/Bezirk Landeck, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck als Forstbehörde erster Instanz ist aufgrund eines Anfrags der ÖBF-AG auf Erteilung der forstrechtlichen Bewilligung für die Errichtung der ggstdl . Forststraße ein forstrechtliches Verfahren anhängig .

Zu den Fragen 2a und 2b:

Die Forstbehörde hat das Projekt nach den Bestimmungen der §§ 58 bis 65 des Forstgesetzes 1975 (das sind die Bestimmungen über die forstliche Bringung und die Bringungsanlagen) zu prüfen. Für die Errichtung forstlicher Bringungsanlagen ist die Erteilung einer Rodungsbewilligung nicht erforderlich, da forstliche Bringungsanlagen - und somit auch Forststraßen - nicht waldfremden Zwecken dienen. Nach § 1 Abs. 3 des Forstgesetzes sind sie vielmehr rechtlich als "Wald" zu qualifizieren.

Zu Frage 3:

Derzeit ist ein Bewilligungsverfahren gemäß §§ 62 und 63 des Forstgesetzes bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck anhängig. Das Verfahren wurde jedoch bis zum rechtskräftigen Abschluß des naturschutzrechtlichen Verfahrens, das derzeit bei der Tiroler Landesregierung anhängig ist, ausgesetzt. Die Bewilligungspflicht für die ggstdl. Forststraße ergibt sich aus § 62 Abs. 1 lit. d Forstgesetz, wonach Forststraßen, die - wie im vorliegenden Fall - durch Schutzwald führen, einer Errichtungsbewilligung bedürfen.

Zu den Fragen 4a bis 4b:

§ 62 Abs. 2 Forstgesetz nennt die Bewilligungsvoraussetzungen, bei deren Vorliegen die Behörde die Bewilligung zu erteilen hat. Im wesentlichen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Bringungsanlage muß so geplant sein, daß unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte der Wald möglichst wenig Schaden erleidet und nur soweit eingegriffen wird, als es dessen Erschließung erfordert.

- Die Bringungsanlage muß so geplant sein, daß sie - unter Bedacht-
nahme auf die besonderen Verhältnisse im Wald - nach den
forstfachlichen Erkenntnissen unbedenklich ist .

- Durch die Errichtung der Bringungsanlage darf keine gefährliche
Erosion oder Lawinengefahr herbeigeführt sowie der Wasserabfluß
nicht ungünstig beeinflußt werden.

Die Prüfung des " Erholungswertes " ist im Forstgesetz nicht vorge-
sehen. Abgesehen davon ist ein Zusammenhang zwischen der Errichtung
der ggstdl . Forststraße und einer daraus resultierenden Gefährdung
des Zirbenbestandes nicht nachvollziehbar. Die mit der Errichtung
der Forststraße verbundenen Eingriffe in den Waldbestand (Fäl-
lungen) haben sich auf das für die Trassenführung unbedingt erforder-
liche Ausmaß zu beschränken. Eine großflächige Schlägerung im
Zusammenhang mit der Forststraßenerrichtung ist daher auszuschlie-
ßen.

Das Forstgesetz trägt dem genannten Ziel des nationalen Umweltpla-
nes insofern Rechnung, als es eine Reihe von Vorschriften enthält,
die dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt verpflichtet
sind. Es handelt sich dabei im wesentlichen um die Bestimmungen
über

- die " Erhaltung des Waldes und die Nachhaltigkeit seiner Wir-
kungen" , deren Sicherstellung unter anderem nur bei entspre-
chender Baumartenmischung gewährleistet ist , und über

- die " forstliche Raumplanung" und die "Wiederbewaldung" .

Die letztgenannten Bestimmungen sehen die grundsätzliche Verpflich-
tung zur Verwendung von standorttauglichem Vermehrungsgut vor und
räumen darüber hinaus - im Hinblick auf standortgerechte Altbestän-
de - der Naturverjüngung den Vorrang ein .

Auch der angesprochenen Schaffung von Bereichen, in denen jede menschliche Aktivität unterbleibt, steht das Forstgesetz nicht entgegen. Denn abgesehen von den im Interesse der Walderhaltung forstgeetlich verankerten Waldbehandlungspflichten (z.B. Wiederbewaldung, Forstschutzmaßnahmen, besondere Bewirtschaftungspflichten für Schutzwald) sieht das Forstgesetz keine Bewirtschaftspflicht vor. So wurde bereits im Jahre 1995 ein Rahmenkonzept für ein österreichweites Netz von Naturwaldreservaten erarbeitet. Dieses Konzept steht im wesentlichen die Herausnahme von Waldflächen aus der forstlichen Bewirtschaftung vor, sodaß eine Entwicklung natürlicher Waldökosysteme ermöglicht wird. Die Einbeziehung hierfür geeigneter Waldflächen erfolgt auf Grundlage von Verträgen zwischen Bund und Waldeigentümern, die eine Entschädigung des Nutzungsentganges vorsehen.

Betreffend die Nutzungen laut Waldentwicklungsplan darf folgendes ausgeführt werden: -

Laut derzeit gültigem Waldentwicklungsplan haben die Waldflächen im betroffenen Gebiet vom Talboden bis ca. 2/3 der Taleinhänge die Kennung 111. (überwiegende Nutzfunktion) und darüber anschließend die Kennung 311 (Schutzwald, teilweise mit Kampfzone) . Eine Funktionsfläche hat Funktionsbeeinträchtigungen durch Lawinen, Schnee, Wild, Weide, Steinschlag und ist als sanierungsbedürftiger Schutzwald bezeichnet .

Aufgrund einer Kontaktnahme mit dem zuständigen Referenten der Tiroler Landesforstdirektion wird mitgeteilt, daß seit der Genehmigung ,des Waldentwicklungsplanes keinerlei Änderungen vorgenommen wurden. Eine Revision des Waldentwicklungsplanes ist für 1998 vorgesehen .

Zu Frage 5:

Dem Landeshauptmann von Tirol als Wasserrechtsbehörde ist das Projekt nicht vorgelegt worden.

Zu Frage 6:

Die Beurteilung des Vorliegens eines wasserrechtlichen Bewilligungstatbestandes kann erst nach Vorliegen eines diesbezüglichen Projektes erfolgen. Hinsichtlich des Projektsbestandteiles der Brücke über den Tscheybach wird aber von einer Bewilligungspflicht nach § 38 WRG auszugehen sein.

Zu Frage 7:

Derzeit sind keine wasserrechtlichen Verfahren anhängig .

Zu Frage 8:

Einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren wäre neben der Grundstückseigentümerin die Gemeinde Pfunds beizuziehen. Ob durch das Vorhaben weitere wasserrechtlich geschützte Rechte berührt werden, kann erst nach Vorliegen des Projektes beurteilt werden.